



Kolumbien

Rechtsverfolgung



Lexilog-Suchpool



Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Kolumbien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Kolumbien hat folgende internationale Abkommen unterzeichnet und ratifiziert, die für die zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsverfolgung relevant sind:

- **Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**, in Kolumbien am 04. August 1998 in Kraft getreten; die Bekanntmachung erfolgte durch das Gesetz Nr. 455 von 1998, Diario Oficial Nr. 43.360 vom 11. August 1998.
- **Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ)**, in Kolumbien am 31. Juli 2006 in Kraft getreten; die Bekanntmachung erfolgte durch das Gesetz Nr. 1073 von 2006, Diario Oficial Nr. 46.346 vom 31. Juli 2006.

Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBÜ), in Kolumbien am 05. Januar 2009 in Kraft getreten; die Bekanntmachung erfolgte durch das Gesetz Nr. 1282 von 2009, Diario Oficial Nr. 47.223 vom 05. Januar 2009.

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zur Rechtsverfolgung im Bereich des Zivilrechts finden sich im „Código Civil“ (kolumbianisches Zivilgesetzbuch) und im „Código General de Proceso“ (kolumbianische Zivilprozessordnung).

allg. Fundstelle Gesetze im Internet:

<http://www.secretariasenado.gov.co/senado/basedoc/arbol/1000.html>

Código Civil:

http://www.secretariasenado.gov.co/senado/basedoc/codigo_civil.html

Código General de Proceso:

http://www.secretariasenado.gov.co/senado/basedoc/ley_1564_2012.html

B. Geltendmachung von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

1. *Aufenthaltsermittlung (Detekteien)*

Unter <http://www.paginasamarillas.com.co/servicios/buscapersonas> können Detekteien in verschiedenen Städten Kolumbiens konsultiert werden, die eine Personensuche anbieten.

Lokale Rechtsanwaltskanzleien arbeiten häufig mit Detekteien zusammen und können bei der Aufenthaltsermittlung von natürlichen Personen behilflich sein, soweit einige Mindestinformationen über die Identität der aufzusuchenden Person vorliegen (z.B. vollständiger Name, Personalausweis- oder Reisepassnummer, etc.).

2. *Möglichkeiten der Botschaft (Mahnschreiben, Kosten)*

Die Botschaft kann einen säumigen Schuldner zur Begleichung der Forderung schriftlich oder telefonisch auffordern, sofern dessen Kontaktdaten bekannt sind (Gebühr € 25,00).

Erfahrungsgemäß lassen Schuldner sich davon jedoch kaum beeindrucken. Weitere Druckmittel stehen der Botschaft nicht zur Verfügung.

Um eine Forderung außergerichtlich durchsetzen zu können, kann es gegebenenfalls empfehlenswert sein einen lokalen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

3. *Handelskammer*

Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer (AHK)
Cámara de Industria y Comercio Colombo-Alemana
Carrera 13 No. 93 - 40, piso 4
Bogotá, Kolumbien <https://www.ahk.de/ahk-standorte/amerika/kolumbien/>

Die Handelskammer bietet honorarpflichtige Unterstützung bei außergerichtlichen Schlichtungsbemühungen an (Inkassodienstleistung).

4. *Kolumbianische Handelskammer Bogotá*

<http://www.ccb.org.co/>

Die kolumbianische Handelskammer betreibt ein Schiedsgerichts- und Schlichtungszentrum.

Im Rahmen einer außergerichtlichen Schlichtungsverhandlung können die Parteien unter Anleitung eines Schlichters die Möglichkeiten einer Streitbeilegung erörtern und einen rechtswirksamen und verbindlichen Vergleich abschließen.

Vergleichs- und Schlichtungsstelle der Handelskammer:

<http://www.centroarbitrajeconciliacion.com/Servicios/Arbitraje/Arbitraje-Internacional>

5. *Inkassobüros*

(*Agencia de Cobro*) findet man unter

<http://www.paginasamarillas.com.co/bogota/servicios/cobranzas>

Über die Zuverlässigkeit und Qualität einzelner Anbieter liegen der Botschaft keine Informationen vor.

6. *Mahnverfahren*

Ein dem deutschen Recht ähnliches Mahnverfahren gibt es in Kolumbien nicht.

Allerdings ist es in Kolumbien üblich und in einigen Gerichtsbarkeiten auch zwingend erforderlich, eine außergerichtliche Vergleichsverhandlung (Güteverhandlung) bei einer zugelassenen Vergleichsstelle (z. B. einem sogenannten „*Centro de Conciliación*“) vor der Klageerhebung durchzuführen. Anwaltszwang besteht grundsätzlich nicht, die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist jedoch häufig aufgrund der Komplexität eines späteren juristischen Verfahrens und der kolumbianischen Bürokratie empfehlenswert.

II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

1. *Sachliche und örtliche Zuständigkeit*

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich bei Geldforderungen grundsätzlich nach dem Streitwert. Das Amtsgericht (*juez civil municipal*) entscheidet über Ansprüche mit einem Streitwert von bis zu 150 gesetzlichen monatlichen Mindestlöhnen (monatlicher Mindestlohn 2018: 781.242,00 COP; ca. € 230).

Das Landgericht (*juez civil de circuito*) entscheidet über zivilrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert von mehr als 150 gesetzlichen monatlichen Mindestlöhnen.

Für die örtliche Zuständigkeit kommt es darauf an, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei einer natürlichen Person ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person richtet sich nach dem Geschäftssitz, also dem Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

Es gibt zusätzlich besondere Gerichtsstände, die von der oben genannten Zuständigkeit abweichen können.

Darüber hinaus, kann zwischen den Parteien eine vorrangig anzuwendende Gerichtsstandsvereinbarung getroffen werden (Prinzip der Privatautonomie).

In Kindschafts- und Familienstreitigkeiten (z.B. Ehescheidungen, Adoptionen, Kindesunterhalt, etc.) sind ausschließlich die Familiengerichte zuständig.

2. *Verfahrensarten*

In Kolumbien wird zwischen dem ordentlichen Erkenntnisverfahren (*proceso ordinario*) und dem Vollstreckungsverfahren (*proceso ejecutivo*) unterschieden.

Die Verfahrensdauer bis zu einer erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung dauert durchschnittlich zwischen drei und fünf Jahren. Sofern der gesamte Instanzenzug in Anspruch genommen wird, können bis zu dem Erhalt einer rechtskräftigen Entscheidung ca. zehn Jahre vergehen.

Effizienter und schneller ist die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens. Eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wird regelmäßig innerhalb von zwei Jahren erhalten.

Voraussetzung für die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens ist die Vorlage eines Wertpapiers (*título valor*) als Vollstreckungstitel. Leider erfüllen ausländische Dokumente (Rechnungen, Verträge, Schuldscheine, etc.) häufig nicht die Voraussetzung, um nach den kolumbianischen zivilrechtlichen Vorschriften als Wertpapier qualifiziert zu werden. In einem solchen Fall bleibt nur die Einleitung und Durchführung eines langen und aufwendigen ordentlichen Erkenntnisverfahrens.

3. *Kostentragung, Kostenrisiko*

Die in einem Gerichtsverfahren unterliegende Partei hat grundsätzlich die Kosten zu tragen (sogenanntes „formales Erfolgsprinzip“). Die Kosten setzen sich aus den Gerichtsgebühren, den Rechtsanwalts honoraren und sonstigen Auslagen zusammen.

4. *Anwaltszwang*

In Kolumbien besteht grundsätzlich Anwaltszwang, es sei denn, das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass die beteiligten Parteien ohne Rechtsanwalt vor Gericht auftreten dürfen.

Bei der Geltendmachung von (Geld-)Forderungen können die Parteien bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 40 gesetzlichen monatlichen Mindestlöhnen ohne Rechtsbeistand vor Gericht auftreten.

5. *Prozesskostenhilfe*

Ein dem deutschen Recht vergleichbares Instrument der Prozesskostenhilfe existiert in Kolumbien nicht. Allerdings können bei dem nachweislichen Vorliegen von wirtschaftlicher Bedürftigkeit die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Beantragung von gerichtlicher Prozesskostenhilfe (*amparo de pobreza*): Diese Kostendeckung wird direkt bei dem zuständigen Richter beantragt und wird im Falle einer ausreichenden Erfolgsaussicht und nachweislichen Bedürftigkeit gewährt.
- Rechtliche Beratungsstelle der Universitäten: Studierende sind am Ende ihres Studiums zur Ableistung eines rechtlichen Vorbereitungsdienstes verpflichtet. Kostenlose Beratung wird für Fälle mit einem Streitwert von bis zu 40 gesetzlichen monatlichen Mindestlöhnen angeboten. Hierbei kann es sich auch um außergerichtliche Fälle handeln, die nicht bei Gericht anhängig sind.

Es ist anzumerken, dass in der Praxis die Prozesskostenhilfe (*amparo de pobreza*) nur in Ausnahmefällen gewährt wird.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Gerichtsentscheidungen richtet sich nach den Vorschriften der kolumbianischen Zivilprozessordnung (*Código General de Proceso*).

Die Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Schiedssprüchen wird in Kolumbien durch die folgenden Gesetze und Abkommen geregelt:

New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, in Kolumbien am 24. Dezember 1979 in Kraft getreten; die Bekanntmachung erfolgte durch das Gesetz Nr. 878 von 1980, Diario Oficial Nr. 35.510 vom 05. Mai 1980.

Gesetz 1563 von 2012, in Kolumbien am 12. Oktober 2012 in Kraft getreten, die Bekanntmachung erfolgte im Diario Oficial 48.489 vom 12. Juli 2012.

http://www.secretariassenado.gov.co/senado/basedoc/ley_1563_2012.html

2. Verfahren

Um eine deutsche Gerichtsentscheidung in Kolumbien anerkennen und vollstrecken lassen zu können, ist die Durchführung eines aufwändigen Exequatur-Verfahrens notwendig. In diesem Verfahren prüft das Gericht die Voraussetzungen der Anerkennung der Entscheidung und der Vollstreckbarkeit im Inland.

Da Kolumbien dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten ist, hat Kolumbien privatrechtliche Schiedsgerichtsvereinbarungen zu akzeptieren und Schiedssprüche von in anderen Staaten durchgeführten Schiedsverfahren anzuerkennen und zu vollstrecken. Im Rahmen des Exequatur-Verfahrens darf das Gericht keine Überprüfung der Sachentscheidung selbst vornehmen und die Anerkennung und Vollstreckung nur aus den ausdrücklich im Gesetz genannten Gründen verweigern.

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Revisionskammer des obersten kolumbianischen Gerichtshofes (*Sala de Casación Civil del Tribunal Supremo*) ist sachlich und örtlich für die Entscheidung über die Anerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils oder Schiedsspruchs zuständig.

4. Formerfordernisse (Kopien, Übersetzungen, Legalisationserfordernisse)

Alle Dokumente müssen als Originale oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Dokumente, die nicht in spanischer Sprache abgefasst sind, sind mit einer offiziellen spanischen Übersetzung von einem in Kolumbien vereidigten Übersetzer vorzulegen. (s. Merkblatt Apostillierung von Urkunden und Übersetzer)

Im Ausland erstellte Dokumente sind gemäß des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation mit der Apostille versehen zu lassen.

5. *Anwaltszwang, Notarzwang*

Für die Durchführung des Exequatur-Verfahrens vor dem obersten kolumbianischen Gerichtshof (*Corte Suprema de Justicia*) besteht in Kolumbien Anwaltszwang.

6. *Prozesskostenhilfe*

Prozesskostenhilfe (*amparo de pobreza*) wird unter den bereits beschriebenen Voraussetzungen gewährt.

7. *Sonstige Ansprechpartner*

Rechtsanwaltskanzleien mit internationalem Tätigkeitsfeld haben regelmäßig Erfahrung bei der Durchführung von Exequatur-Verfahren.

Für deutschsprachige Rechtsanwaltskanzleien in Kolumbien s. Merkblatt „Anwälte“.

8. *Sonstige Hinweise*

In der Praxis nehmen in Kolumbien eingeleitete zivilrechtliche Verfahren sehr lange Zeit in Anspruch. Eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren ist eher die Regel als die Ausnahme.

Auf konkrete Verfahrensdarstellungen sowie detaillierte Informationen zu vorzulegender Dokumentation wird an dieser Stelle verzichtet, um den allgemeinen Informationscharakter dieses Merkblattes zu erhalten.